

Vordruck Nummer 40a

Begleitschreiben zur Einleitung der internationalen Fahndung zur Festnahme (zu Nummer 6 und 8 der Anlage F der RiStBV)

(Bezeichnung der Justizbehörde)		(Ort, Datum)
Telefon	Telefax	E-Mail

Über¹⁾

☐

und

Landeskriminalamt¹⁾

an

Bundeskriminalamt

- SIRENE Deutschland / INTERPOL-

Personenfahndung -

65173 Wiesbaden

☐

Eilt sehr!

(Raum für Begründung, Hinweise auf aktuellen Aufenthalt der gesuchten Person)

(Aktenzeichen der Justizbehörde)

(Aktenzeichen des Landeskriminalamtes)

Einleitung der nationalen und internationalen Fahndung im Inpol, im Schengener Informationssystem (SIS) und durch Interpol zur Festnahme folgender Person:

(Name)	(Vorname)	(Geb.datum)	(Geburtsort)
--------	-----------	-------------	--------------

Mit 1 Blattsammlung

Ich bitte, auf Grund folgender

☐ Haftbefehle:

(Bezeichnung des Gerichts) (Datum) (Aktenzeichen)

☐ Urteile:

(Bezeichnung des Gerichts) (Datum) (Aktenzeichen)

☐

() (Datum) (Aktenzeichen)

☐ Gesamtstrafen-
beschlüsse

(Bezeichnung des Gerichts) (Datum) (Aktenzeichen)

☐ die nationale Fahndung einzuleiten und füge je eine beglaubigte Mehrfertigung bei.

☐ die bestehende nationale Fahndung zu verlängern.

☐ Für die Erfassung verweise ich auf den beiliegenden Europäischen Haftbefehl und ergänze um folgende Angaben:

FAA Anlass der Ausschreibung:

☐ Straftat (01)

☐ Strafvollstreckung (02)

☐ Unterbringung (03)

Klartextliche Erläuterung:

FSD-Sachbearbeitende Dienststelle (Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter, Telefon)

FGZ Tgb.-Nr./Aktenzeichen

1) Die Übersendung erfolgt über die für die Datenerfassung zuständige örtliche Polizeidienststelle, falls nicht im jeweiligen Bundesland das Landeskriminalamt die Daten für die nationale und internationale Fahndung zur Festnahme erfasst. Das Ersuchen ist auf dem jeweils vorgesehenen Geschäftsweg über das Landeskriminalamt bzw. in Fällen in denen Zollbehörden oder die Bundespolizei die nationale Fahndung veranlassen, über das Zollkriminalamt oder die jeweilige Bundespolizeidirektion an das Bundeskriminalamt zu richten. In Verfahren, die das Bundeskriminalamt selbst führt, ist das Ersuchen unmittelbar an das Bundeskriminalamt zu richten.

Zugleich übersende ich den Europäischen Haftbefehl - der auf der Grundlage der oben angegebenen nationalen Entscheidungen ausgestellt ist - mit der Bitte, auch die internationale Fahndung²⁾ einzuleiten, und zwar

a) Fahndungsraum I (über das Schengener Informationssystem)

- ☐ in den an dem SIS teilnehmenden Staaten der Europäischen Union, in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz (auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls als SIS-Fahndung).
- ☐ in folgenden der oben aufgeführten Staaten wird im Falle des Antreffens die Auslieferung nicht begehrt werden³⁾:
Begründung:

b) Fahndungsraum II (über INTERPOL)

- ☐ zusätzlich im Vereinigten Königreich (auf der Grundlage des Handels- und Kooperationsabkommens).
- ☐ zusätzlich in der INTERPOL-Zone 2 (Europa und Vereinigtes Königreich ohne SIS-Staaten).
- ☐ zusätzlich in den nachfolgend aufgelisteten INTERPOL-Zonen:
 - ☐ Zone 3 (Mittlerer Osten und Nordafrika)
 - ☐ Zone 4 (Südamerika)
 - ☐ Zone 5 (West- und Ostafrika)
 - ☐ Zone 6 (Nordamerika)
 - ☐ Zone 7 (Asien)
 - ☐ Zone 8 (Karibik und Zentralamerika)
 - ☐ Zone 9 (Ozeanien)
 - ☐ weltweit (alle Zonen)
- ☐ zusätzlich in den folgenden Einzelstaaten:⁴⁾
- ☐ In folgenden unter b) aufgeführten Staaten soll keine internationale Fahndung eingeleitet werden:

Begründung:

c) Fahndung in einzelnen Staaten, wenn nicht in vollständigen INTERPOL-Zonen oder nur in einem einzelnen Staat im Fahndungsraum I gefahndet werden soll.

- ☐ nur in folgenden Einzelstaaten:

Strafverfolgungs-/Strafvollstreckungsverjährung tritt frühestens mit Ablauf des ein. (Pflichtangabe bei Fahndungen über INTERPOL)

(Unterschrift)

(Name, Amtsbezeichnung)

2) Informationen zu den einzelnen Fahndungsräumen und Fahndungszonen können der auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (www.bmju.de) unter der Rubrik „Allgemeine Informationen zur Nutzung der RIVAS“ veröffentlichten Anlage zum Vordruck Nr. 40a RIVAS entnommen werden, die dort fortlaufend aktualisiert wird.

3) In diesen Fällen werden die betroffenen Vertragsstaaten durch die SIRENE Deutschland parallel zur Einstellung ins SIS entsprechend unterrichtet, sodass diesen Staaten ermöglicht wird, die Ausschreibung zur Festnahme in eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung umwandeln zu können.

4) Eintragungen kommen in Betracht, wenn zusätzlich zu Fahndungsraum I nicht in vollständigen INTERPOL-Zonen, sondern in bestimmten weiteren Staaten gefahndet werden soll.